

## Fallbeispiele zum IT-Recht – Störerhaftung des Videoportalbetreibers

Die Störerhaftung und kein Ende. Da dieses Rechtsinstitut gerade im Onlinerecht zum täglichen Brot des Rechtsanwalts gehört und die Rechtsprechung zu dieser Haftungsform zumindest in ihren Grundzügen und Leitplanken bekannt sein sollte, setzen wir mit diesem Beitrag unsere Reihe zum Thema „Störerhaftung“, also Haftung für die Handlungen Anderer im Internet, fort.

Dieses Mal möchten wir uns speziell anschauen, wie es denn mit der Haftung des Betreibers eines Videoportals aussieht, insbesondere welche Anforderungen bislang die Gerichte an dessen Haftung als Störer oder gar als Täter von Urheberrechtsverletzungen auf der Plattform aufgestellt haben.

Der Betreiber einer Webseite genießt ja – wie wir bereits wissen – für fremde Inhalte nach dem Telemediengesetz (TMG) eine so genannte Haftungsprivilegierung, also er haftet nur eingeschränkt auf Unterlassung, sprich Löschung des Contents bei entsprechender Aufforderung durch den Verletzten (das ist die so genannte Störerhaftung). Für eigene Inhalte haftet er aber nach den allgemeinen Regeln, will heißen, er haftet voll, also kann auch als Täter in Anspruch genommen werden (z.B. auf Schadensersatz). Diese Unterscheidung ist Dreh- und Angelpunkt bei der rechtlichen Beurteilung, da eben unterschiedliche Rechtsfolgen davon abhängen. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass eben auch ursprünglich fremder Inhalt „Zu Eigen gemacht“ werden kann, was rechtlich zur Folge hat, dass der Inhalt durch dieses „Zu Eigen machen“ als eigener Inhalt des Betreibers der Seite angesehen wird mit der oben dargestellten Haftungskonsequenz. Entscheidend hierbei sind die optische und textliche Darstellung und Einbettung des Inhalts und die Frage, ob es zu einer Kontrolle, Prüfung des Inhalts durch den Betreiber kommt bzw. inwieweit er sich selbst Rechte an dem Inhalt abtreten lässt.

Die folgenden Fallbeispiele sollen die Problematik der Störerhaftung des Betreibers eines Videoportals anhand realer gerichtlicher Entscheidungen veranschaulichen. Unter anderem sollen die Grundsätze, die die Gerichte an die zumutbaren Sicherungsmaßnahmen der Betreiber zur Verhinderung von Rechtsverletzungen anlegen, aufgezeigt werden.

### Fallbeispiel 1:

Das Videoportal V bietet auf seiner Internetseite sowohl redaktionell aufbereitete und betreute Inhalte (wie z.B. Filme, Shows und Musik) an, für welche es auch über die entsprechenden Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Rechteinhabern verfügt, als auch daneben von registrierten Nutzern eingestellte Inhalte - insbesondere Musikvideos (user-generated-content). Die redaktionellen Inhalte und die von den Nutzern hochgeladenen Inhalte befinden sich in getrennten Bereichen („Kanäle“) des Internetportals. Im Bereich der von den Nutzern eingestellten Videos gibt es die Möglichkeit über eine so genannte „notice & take down“ Funktion rechtswidrige oder anstößige Inhalte zu melden. Die Videos werden beim Abspielen von eigenen Angeboten des Videoportals und von Werbeanzeigen umgeben. Ein Einstellen von Inhalten ist nur nach Registrierung möglich, in deren Verlauf der vollständige Name, die E-Mail-Adresse, Wohnort und Geburtsdatum des Nutzers anzugeben sind. Bei der Registrierung sind auch Nutzungsbedingungen zu akzeptieren, die die Nutzer verpflichten, vor Einstellen von Videos die Rechtmäßigkeit des Inhalts und die eigenen Befugnis zum Hochladen zu prüfen.

Der Musikverlag M fordert den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen V, da nachweislich in verschiedenen Videos Musik, deren Rechte bei M liegen, hinterlegt wurde.

### Frage:

Haftet V für die Urheberrechtsverletzung seiner Nutzer, die Musik, deren Rechte bei M liegen, in den hochgeladenen Videos verwenden?

## Antwort:

NEIN.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat am 29.09.2010 diesen Sachverhalt entschieden. Danach haftet V weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer für die durch die Nutzer begangenen Urheberrechtsverletzungen.

Die Vorinstanz, das Landgericht Hamburg, hatte entschieden, dass V als Täter haften würde, da V die von den Nutzern hochgeladenen Musikvideos als eigene Inhalte anbiete. Dann wäre in der Tat V als Täter anzusehen, da für eigenen Inhalt vollumfänglich gehaftet werden muss. Das Landgericht bezog sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die vor einigen Ausgaben auch im Rahmen der Urteilsbesprechung dieser Zeitschrift behandelt wurde. Dort hat der BGH entschieden, dass ein Webportal, welches Kochrezepte von den Nutzern nach Prüfung und Freigabe online stellt, sich diese Rezepte zu Eigen mache und daher voll haften.

Das Oberlandesgericht Hamburg sah jedoch in dem vorliegenden Fall einige entscheidende Unterschiede zu dem Urteil des BGH. Das Gericht hat dies mit folgenden Argumenten begründet:

- V prüft die hochgeladenen Inhalte nicht vorher auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Videos werden sofort nach Hochladen online verfügbar gemacht, ohne dass eine redaktionelle Begutachtung erfolgt.
- Die Videos werden nicht mit eigenen Kennzeichen des Portalbetreibers versehen (z.B. Einblendung von Logos oder Copyright-Hinweisen des Portalbetreibers). Damit quasi schon eine rein optische Kennzeichnung als eigener Inhalt vermieden.
- Das Gericht stellt auch fest, dass es der verständige Internetnutzer, von dessen Sicht auszugehen ist, gewohnt ist, dass Bereiche eingerichtet werden, wo sich der Nutzer beteiligen kann. Diese Bereiche wertet der verständige Internetnutzer nicht als Inhalte des Seitenbetreibers, für die dieser die Verantwortung übernehmen will.
- Auch würden hier Nutzungsrechte beim Hochladen nicht in einem solch großen Umfang an den Seitenbetreiber übertragen, wie dies bei der Entscheidung des BGH der Fall gewesen sei.

Es sei zwar insgesamt eine gewisse Vermischung der Inhalte festzustellen. Zum Beispiel würden die Nutzervideos eingebettet in redaktionellen und werblichen Kontext des Seitenbetreibers dargestellt werden. Jedoch sei in der Gesamtschau die Umstände nicht ausreichend, um zu der Annahme zu kommen, der verständige Internetnutzer verstehe auch die von den Nutzern hochgeladenen Inhalte als eigene Angebote von V.

Nach alledem scheidet eine Haftung von V als Täter aus, weil der Inhalt nicht als eigener, sondern als fremder zu werten sei.

Jedoch kann ja auch noch eine Haftung als Störer vorliegen. Bei Verletzung absoluter Rechte kann als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Art und Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Es sei auch nicht zumutbar, dass alle hochgeladenen Videos vorab auf Rechtswidrigkeit geprüft würden. Da die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die Rechtsverletzung vorgenommen haben, setzt die Haftung als Störer die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Hier würde aber – so das Gericht – eine Prüfungspflicht aller Videos unzumutbar sein. V hatte nachgewiesen, dass täglich mehr als 50.000 Uploads durch Nutzer stattfinden. Eine Prüfung aller Uploads vor Freigabe auf Rechtsverletzungen sei daher nicht zumutbar, jedenfalls nicht, ohne das Geschäftsmodell von V in Gefahr zu bringen. Das Geschäftsmodell selbst ist aber neutral und zulässig, so dass eine Zumutbarkeit nicht gegeben ist.

Da hier V unmittelbar nach der Abmahnung durch M die Videos gesperrt hat, hat V alles Zumutbare und erforderliche getan. Zu mehr war V nicht verpflichtet. Daher war der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung hier abzuweisen.

*(Das Urteil erging genau so vom OLG Hamburg am 29.09.2010 zu dem Aktenzeichen 5 U 9/09)*

## Fallbeispiel 2:

Selbe Ausgangssituation wie in Fallbeispiel 1. Nur handelt es sich hier um Musikvideos, an denen M die Rechte hat und nicht nur um Hintergrundmusik. Und es geht hier um ein anderes Videoportal, namentlich um YouTube. M klagt nunmehr gegen V auf Unterlassung. V soll verurteilt werden es künftig zu unterlassen namentlich benannte Musikwerke öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen.

### Frage:

Wird M mit der Klage Erfolg haben?

### Antwort:

JA.

Hier hat das Landgericht Hamburg – man höre und staune – unter Zugrundelegung der oben bereits genannten Grundsätze eine gänzlich andere Entscheidung getroffen. Dies mag jedoch dem Umstand geschuldet sein, dass diese Entscheidung hier 26 Tage vor dem in Fallbeispiel 1 geschilderten Urteil der Berufungsinstanz, also des OLG Hamburg, erging. Sollte V hier Berufung einlegen bestehen hier wohl Chancen einer Aufhebung dieser Entscheidung.

Dennoch soll hier bewusst auf die Ausführungen des Landgerichts hingewiesen werden, die gut zeigen, wie unterschiedlich die Frage des „Zu Eigen machen“ bewertet werden kann. Das Landgericht hat in seinem Urteil ausgeführt (stark gekürzt und zur Verständlichkeit bearbeitet durch den Autor):

*Die Beklagte haftet für die streitgegenständlichen fremden Inhalte nach den Grundsätzen des „Zu-Eigen-Machens“ fremder Inhalte. Die auf der Videoplattform eingestellten streitgegenständlichen Videos stellen sich für den objektiven Betrachter (jedenfalls auch) als eigene Videos der Beklagten dar. Entgegen der Behauptung der Beklagten präsentiert sich ihr Dienst nicht als neutrale Videoplattform zum Einstellen von Inhalten. Das Video bzw. Werk selbst erscheint beim Abspielen eingebunden in einen von der Beklagten vorgegebenen Rahmen auf der linken Hälfte der Internetseite. Über dem Video wird dessen Titel angezeigt. Der Name des einstellenden Nutzers (bzw. des von ihm gewählten Pseudonyms) erscheint in einem gesonderten Kasten auf der rechten Seite der Internetseite in kleinerer Schriftgröße und ohne Verbindung zu dem gerade abgespielten Video oder dessen Titel und damit auf den ersten Blick auch ohne Zusammenhang zu dem angezeigten Video selbst. Stattdessen erscheint über dem Titel des Videos in deutlich größerer Schrift das Logo der Videoplattform. Dieses Logo erscheint ein weiteres Mal unter Hinweis auf ein Live-Angebot des Dienstes über dem (deutlich kleiner geschriebenen) Namen des einstellenden Nutzers.*

*Der Eindruck, dass tatsächlich die Beklagte Anbieter der Inhalte auf ihrer Plattform ist, wird verstärkt durch die unter dem Fenster mit dem Nutzernamen angebrachten Verweise auf weitere Videos. Mit dieser Ermittlung und Zusammenstellung gleichgearteter Videos geht die Beklagte über ein rein neutrales Anbieten ihrer Inhalte hinaus.*

*Auch außerhalb der streitgegenständlichen Videoanzeigen erweckt die Beklagte den Eindruck, dass sie die eigentliche Anbieterin der Inhalte ihrer Seite ist. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau ihrer Startseite. Die dort dem Nutzer angebotene Vorsortierung der Videos in die Kategorien „Derzeit abgespielte Videos“, „Promotete Videos“ und „Angesagte Videos“ sowie die weitere Unterteilung nach bestimmten Themenkategorien stellt sich für den Betrachter der Plattform als eigene (redaktionelle) Nutzung der Videoinhalte durch die Beklagte dar.*

*Ein weiteres Indiz für das „Zu Eigen machen“ fremder Inhalte stellt die - nach außen erkennbare - kommerzielle Nutzung von Drittinhalten dar. Diese ergibt sich aus der Einblendung von Werbebannern und Videowerbung.*

*Der Eindruck, dass sich die Beklagte selbst für die Inhalte der Videos verantwortlich zeigt, wird schließlich auch durch die Präsentation der Videoinhalte auf fremden Internetseiten deutlich. Der vom Kläger vorgelegte Ausdruck zeigt, dass bei einer Einbettung der Videoinhalte auf anderen Internetseiten das Logo der Beklagten das maßgebliche „Herkunftszeichen“ für das Video ist.*

*Darauf, dass Die Beklagte die Inhalte als ihre eigenen Inhalte betrachtet, deuten schließlich ihre Nutzungsbedingungen hin. Dort lässt sich die Beklagte ein Nutzungsrecht übertragen, welches zwar zeitlich auf die Zeit des Einstellens der Inhalte beschränkt ist, dafür jedoch konzernübergreifend wirkt.*

*(Das Urteil erging genau so vom LG Hamburg am 03.09.2010 zu dem Aktenzeichen 308 O 27/09)*

## **Fazit:**

Erneut wird deutlich, dass die Kriterien der Störerhaftung mittlerweile – auch durch einige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den letzten Monaten – eigentlich soweit klar sind, jedoch eine hohe subjektive Komponente enthalten ist, die den Ausgang eines solchen Verfahrens nur bedingt vorhersagbar macht. Es ist auch nicht zwingend so, dass eine Berufung in dem zweiten Fallbeispiel zu einer anderen Entscheidung führt. Jeder Einzelfall ist anders und wird erneut untersucht. Das Videoportal YouTube ist anders aufgebaut und wird anders dargestellt als das Videoportal Sevenload.de, um welches es in Fallbeispiel 1 ging.

Zeigen sollen diese beiden konträren Beispiele eins: Es empfiehlt sich immer die Kriterien überzuerfüllen und alles Erforderliche dafür zu tun, einer Haftung, als Störer aber selbstverständlich erst Recht als Täter, zu entgehen. Dennoch wird auch dann immer eine Restunsicherheit bleiben, da der Gesamtkontext entscheidend ist. Die oben genannten Kriterien können aber jedem Portalbetreiber als gute erste Checkliste zum Abhaken dienen. Zweifel und Unklarheiten sollten aber unbedingt mit einem Fachanwalt für IT-Recht geklärt werden.

*Timo Schutt*  
*Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht*  
[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)